

Satzung

des Förderverein der Grundschule Engelsby e.V. (Stand: 02.05.2024)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Engelsby“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Beiträge zur ideellen, materiellen und finanziellen Förderung der Grundschule Engelsby.

Der Vereinszweck soll im Wesentlichen durch Bereitstellung von Vereinsmitteln für vom Schulträger nicht oder nicht ausreichend finanzierte Maßnahmen erreicht werden.

Hierbei wird das Ziel verfolgt, junge Menschen zu fördern, die soziale Kompetenz zu stärken, kreative Ideen zu entwickeln, das Selbstwertgefühl zu stärken, als auch Schule als Gemeinschaft zu verstehen.

Er trägt mit dazu bei, dass die Kommunikation zwischen Verein, Bürgern der Stadt Flensburg, der Grundschule Engelsby, Schulen in Flensburg als auch im Flensburger Umland betrieben und erweitert wird.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erhebt Beiträge bei den Mitgliedern; Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Flensburg mit der Maßgabe dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung an der Grundschule Engelsby zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle voll geschäftsfähigen natürlichen Personen, Personen-Vereinigungen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereines, Tod des Mitgliedes.

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Im Falle des Austrittes endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderjahres.

Ausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Abmahnung gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder ihren Zahlungsverpflichtungen trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgekommen sind.

Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche und begründete Erklärung des Vorstandes; sie ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet über den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung; die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen bis zur Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Vereines sowie die Änderung des Vereinszweckes und der Satzung können nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 6

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie ist im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder eine solche beim Vorstand schriftlich beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung wird 7 Tage vor der Mitgliederversammlung versandt.

In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail. Wenn die Auflösung des Vereines oder die Veränderung des Vereinszweckes beabsichtigt ist, ist in der Einladung besonders darauf hinzuweisen (§ 5 letzter Absatz).

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ausgenommen in den Fällen § 5 letzter Absatz); Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben, geheime Abstimmung nur dann, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines; ihre Beschlüsse binden die übrigen Vereinsorgane.

Sie beschließt insbesondere über:

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Satzungsänderungen,
- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung des Vereines,

- den Wirtschaftsplan,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Beitragsordnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- über den Einspruch von ausgeschlossenen Mitgliedern,
- Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Mitgliederversammlung,
- Entscheidung über eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder für die mit der Amtsausübung verbundenen weiteren Aufwendungen
- Wahl der Kassenprüfer.

Der Jahresabschluss wird nach dem Kalenderjahr von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt **zwei Jahre**.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden
- dem / der Kassenwart/In
- dem / der Schriftführer/In
- dem / der 1. Beisitzer/In
- dem / der 2. Beisitzer/In

Zusätzlich zu den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vorstandes kann der Vorstand einen weiteren stimmberechtigten Beisitzer berufen, sofern und solange es ihm erforderlich erscheint.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem / der 1. Vorsitzenden zusammen mit dem / der 2. Vorsitzenden oder von dem / der 1. Vorsitzenden zusammen mit dem / der Kassenwart/In.

Bis zu einem Geschäftsvolumen von Euro **500,00** entscheidet der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes aus § 9 Abschnitt 3, darüber hinaus ist ein Beschluss des Vorstandes aus § 9 Abschnitt 1, erforderlich. Die Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

Die Vorstandsmitglieder aus § 9 Abschnitt 1 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Auch nach Zeitablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Eine Neuwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf jeder Mitgliederversammlung möglich.

Mit der Neuwahl, der Abwahl oder durch Rücktritt endet das Vorstandsamt.

Tritt ein gewähltes oder berufenes Vorstandsmitglied zurück, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die nächste Mitgliederversammlung muss die Berufung des Ersatzmitgliedes bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen. Die Wahl ist für den Rest der Amtszeit gültig. Nach seiner Abwahl oder seinem Rücktritt können das betroffene Vorstandsmitglied oder der Restvorstand die Entlastung dieses Vorstandsmitgliedes beantragen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vermögens im Rahmen eines Wirtschaftsplanes.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn diese von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit in den Vorstandsbeschlüssen gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einmal einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Vorstandes und die Ausführung von Beschlüssen und der Kassenwart über die Finanzen. Über die Entlastung ist jeweils getrennt abzustimmen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Neben der Erstattung von Auslagen auf der Grundlage von Einzelnachweisen erhält der Vorstand für die mit der Amtsausübung verbundenen weiteren Aufwendungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 10

Protokollierungen

Die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied und einem Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, zu unterzeichnen.

Die Niederschrift über die Vorstandssitzungen ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

1. Vorsitzender/-e

2. Vorsitzender/-e

Kassenwart/In

der Schriftführer/In

1. Beisitzer/In

2. Beisitzer/In

erweitertes Mitglied

**Tag der Abänderung der Satzung
Flensburg, 02.05.2024**